



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

SEPTEMBER 2022

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die September-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Angesichts der Energiepreiskrise haben wir praktisch wichtige Fragen rund um dieses Themenspektrum zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

Entlastungspaket der Bundesregierung für gestiegene Energie- und Lebenshaltungskosten

Am 04.09.2022 hat die Bundesregierung das 3. Entlastungspaket vorgestellt. Zur Umsetzung ist noch ein Gesetzgebungsverfahren erforderlich. Es wurden auch noch nicht zu allen Punkten konkrete Werte genannt.

Wesentliche Entscheidungen für die Beratungspraxis:

- Rentner/-innen sollen zum 1. Dezember eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten. Auszahlung über die Deutsche Rentenversicherung.
- Studierende und Fachschüler/-innen sollen einmalig 200 Euro erhalten.
- Erhöhung der SGB II/XII-Regelsätze von derzeit 449 € auf dann 502 € zum 01.01.2023.
- Kindergeld-Erhöhung um 18 € für das 1. und 2. Kind zum 01.01.2023 für die Jahre 2023 und 2024. (Im Nachgang zum Koalitionsbeschluss wurde darüber hinaus entschieden, dass die Erhöhung des Kindergeldes auch für das dritte Kind gelten soll. Das heißt, dass es für das erste, zweite und dritte Kind je 237 Euro monatlich geben wird, das sind 12 € mehr für das dritte Kind.)
- Der Höchstbetrag des Kinderzuschlages wurde zum 01.07.2022 auf 229 Euro monatlich je Kind angehoben. Dieser Höchstbetrag des Kinderzuschlages wird ab 01.01.2023 nun nochmals auf 250 Euro monatlich angehoben. Dies gilt bis zur Einführung der Kindergrundsicherung.
- Wohngeldreform zum 01.01.2023: Ausweitung des Kreises der Berechtigten. Wohngeldberechtigte sollen für den Heizzeitraum 09/2022 bis 12/2022 einen zusätzlichen einmaligen Heizkostenzuschuss erhalten. Für eine Person sind 415 Euro, für zwei Personen 540 Euro und für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro geplant. Ab 01.01.2023 sollen diese Beträge „dauerhaft integriert“ werden.

- Strompreisdeckel für Basisverbrauch: Für einen (noch nicht genannten) Basisverbrauch an Strom soll es einen gedeckelten günstigen Preis geben. Für zusätzlichen Verbrauch über diesen Basisverbrauch hinaus ist der Preis dann nicht begrenzt. Dieser Deckel soll auch unter bestimmten Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gelten.
- Neues bundesweites Nahverkehrsticket: Es soll ein „preislich attraktives Ticket“ im Rahmen von 49 bis 69 € pro Monat geschaffen werden, das dann bundesweit gilt.
- Für Midi-Jobs soll ab 01.01.2023 die Grenze, ab der Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen, auf 2000 Euro angehoben werden. Midi-Jobs sind Jobs mit einer Bezahlung zwischen derzeit 450 € (Minijob) und 1.300 €. Die Beträge ändern sich ohnehin schon zum 01.10.2022: 520€ bis dann 1.600€ und nun ab 01.01.2023 auf 520 € bis 2.000 €.
- Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30.09.2022 hinaus verlängert.
- Mietrechtlich sollen Änderungen ergriffen werden, die Strom- und Gassperren verhindern sollen.

Quellen und weitere Infos: [Berlin-hilft](#), [Bundesregierung PM](#), [finanztip](#)

Energiepreispauschale für Erwerbstätige

Die Energiepreispauschale für Erwerbstätige (EPP) von 300 Euro wird abhängig Beschäftigten ab September in der Regel über die Arbeitgeber*innen ausgezahlt. In anderen Fällen wird die EPP über die Einkommensteuerveranlagung erstattet (bei Selbständigen verringerten sich die Vorauszahlungen zum 10. September). Die in der Regel zu versteuernde, aber beitragsfreie staatliche Leistung ist kein Erwerbseinkommen. Sie soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen. Geregelt ist sie in [§ 112 bis § 122 EStG](#). Die EPP ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Zum Pfändungsschutz siehe den folgenden Artikel. Weitere Informationen: [FAQ des Bundesfinanzministeriums](#).

Pfändungsschutz für die Energiepreispauschale – Übersicht über praxisrelevante Fragen

Die Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale (EPP) ist nicht explizit geregelt. Dennoch ist sie aufgrund des besonderen Zwecks, der mit ihr verfolgt wird, grundsätzlich nicht pfändbar. Der Pfändungsschutz ergibt sich aus [§ 851 ZPO](#). Allerdings wird die Meinung vertreten, die EPP sei nicht pfändungsgeschützt, weil sie eine „zu schwache Zweckbindung“ habe, „weil erwerbsbedingte Wegeaufwendungen nicht allgemein gestiegen (Homeoffice)“ und „durch das 9-Euro-Ticket vielleicht sogar gesunken“ seien. Zudem würde „bei Doppelverdienerhaushalten die EPP zweimal gewährt, ohne dass dem entsprechende Mehrbelastungen“ gegenüberstünden (Ahrens, NJW-Spezial Heft 11/22, S. 341). Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Gerichte diese Ansicht teilen.

Hilfreich für die Beratungspraxis ist daher die rechtliche Einschätzung durch Grote (InsbürO Heft 9/22, S. 337), der die EPP eindeutig für unpfändbar hält. Der Pfändungsschutz folge danach aus der besonderen Bestimmung der EPP. Die rechtliche Grundlage sei § 851 ZPO und der BGH habe dafür die Blaupause geliefert ([BGH VII ZB 24/20 vom 10.03.2021](#) – Corona-Soforthilfen). Die Intention des Gesetzgebers liege darin, die sozialen Härten auszugleichen, die durch die drastisch gestiegenen Energiepreise hervorgerufen werden. Letztlich bezwecke die EPP die Abwendung von Energiesperren, dafür müsse die Leistung entsprechend geschützt werden, andernfalls würde deren Zweck schlicht verfehlt. An der schutzwürdigen Zweckbestimmung sollten daher, so Grote, „keine Zweifel bestehen“.

Im Fall der Lohnpfändung hilft die Mitteilung des Bundesfinanzministeriums, wonach die EPP „von einer Lohnpfändung nicht umfasst (ist), da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um `Arbeitslohn´“ handele (unter VI. 27. der [FAQ](#)). Arbeitgeber*innen könnten darauf hingewiesen werden, damit würde eine Lohnpfändung insoweit nicht die Auszahlung behindern.

Wird bei der Kontopfändung der Freibetrag für das P-Konto im Monat der Auszahlung der EPP überschritten, dann ist der den Freibetrag übersteigende Teil des Guthabens grundsätzlich pfändbar. Da insbesondere § 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO nicht anwendbar sein dürfte (es fehlt die ausdrückliche Regelung zur Unpfändbarkeit), kann die EPP nicht als Erhöhungsbetrag bescheinigt werden. Soweit keine anderen Gründe für eine Erhöhung des bisher geltenden Freibetrags in Frage kommen, kann die Freistellung beim zuständigen Vollstreckungsgericht oder/und bei der pfändenden Behörde beantragt werden, § 906 Absatz 2 ZPO.

Im Insolvenzverfahren gilt der dargestellte Pfändungsschutz entsprechend (§ 36 InsO).

Eine Pfändung durch sogenannte Anlassgläubiger, beispielsweise Energieversorger, könnte dagegen zulässig sein (Grote). Dabei dürfte aber das Alter der Forderung, wegen deren die Pfändung erfolgt, eine Rolle spielen (beispielhaft: BFH VII S 23/20, Rn. 30 zu Corona-Hilfen).

Informationen und Musteranträge zum Pfändungsschutz für die EPP:

www.meine-schulden.de/energiepreispauschale (mit Musteranträgen)

[Arbeitshilfen zum P-Konto der VZ NRW](#) (insbesondere Musterantrag aus Vorlage 3)

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/bescheinigung-sonderzahlungen-2022/>

Belastung der Haushalte durch die Gasumlage

Aufgrund ausbleibender Gaslieferungen aus Russland müssen Importeure unter hohen Kosten Ersatz beschaffen – sie werden durch eine Umlage dabei unterstützt, die an die Verbraucher*innen weitergereicht wird. Um die Belastungen für private Haushalte durch gestiegene Gaspreise abzufedern, wird die Mehrwertsteuer auf Gas von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Die Fälligkeit der Gasumlage soll nun auf Ende Oktober 2022 verschoben werden (aktuell ist auch ein Verzicht auf die Umlage möglich). Die Gasumlage beträgt rund 2,4 Cent pro Kilowattstunden (kWh) netto. Hinzu kommen weitere Umlagen und sodann die (neue) Mehrwertsteuer von 7 Prozent. Für Gaskund*innen bedeutete dies laut einer Modellrechnung des Deutschlandfunks für einen Musterhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh insgesamt 653 Euro Mehrbelastung, häufig dürften es weit mehr sein. Laut Information zum Beispiel der Stadt Dortmund ergeben sich durch die „Preisanpassung für einen Musterhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 12.000 kWh Mehrkosten von rund 830 Euro brutto“.

[FAQ der Bundesregierung zur Gasumlage](#); [Kurzmeldung \(hib\) des Bundestages vom 19.09.2022](#); [Deutschlandradio vom 05.09.2022](#); [Stadt Dortmund, Mitteilung vom 13.09.2022](#)

Arbeitshilfe von „AufRecht bestehen“ zum Thema Energiekostenübernahme

Das bundesweite Bündnis "AufRecht bestehen" hat eine Arbeitshilfe zu den sozialrechtlichen Möglichkeiten der Übernahme der aktuell explodierenden Energiekosten erstellt, die in der Beratung nützlich sein kann. Diese Arbeitshilfe gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/5js50>

Informationsportal der Verbraucherzentrale zu Energiepreisen

Die Verbraucherzentrale stellt aktuelle Informationen und Beratungsangebote zu den wichtigsten Fragen in der Energiepreiskrise bereit. <https://www.verbraucherzentrale.nrw/energiepreise>

Heizkostenübernahme durch Jobcenter und Sozialämter auch für Nicht-Leistungsbeziehende

Harald Thomé vom Verein Tacheles informiert in seinem Newsletter zum Thema Übernahmeanspruch von Nachforderungen aus Heizkosten- und Betriebskostenjahresabrechnungen für Leistungsbeziehende und auch für Nicht-Leistungsbeziehende. Wichtig ist, zeitnah nach Zugang der Abrechnung zu handeln. [Thomé-Newsletter 29/2022 vom 31.07.2022](#) – Siehe dazu auch TAZ-Online: [Bei Gaspreis-Stress zum Jobcenter](#)

Monatliche Abschläge für Betriebskosten/Heizung erhöhen?

Harald Thomé gibt im Newsletter 33/2022 vom 28.08.2022 einen Hinweis zur Frage, ob es sinnvoll ist, die monatlichen Abschläge für Betriebskosten/Heizung hochzusetzen: „Wenn jemand eine eventuelle hohe Nachzahlung sowieso nicht stemmen kann und für den Monat der Fälligkeit der Nachzahlung einen Antrag auf ergänzende Leistungen stellen muss, macht es keinen Sinn, vorher höhere Abschlagszahlungen zu leisten. Denn damit wird der etwaig vom Jobcenter/Sozialamt zu übernehmende Betrag gemindert und es kann passieren, dass gar nichts vom Amt übernommen werden muss. Daher: bitte nicht eine Höhersetzung der Betriebs- oder Heizkosten beantragen, wenn sowieso beabsichtigt ist mit der Nachzahlung zum Jobcenter/Sozialamt zu gehen oder gehen zu müssen.“ [Newsletter 33/2022 vom 28.08.2022](#)

Kostenloser Stromspar-Check für Menschen mit geringem Einkommen

Das Hilfsangebot ist vor allem für Menschen mit niedrigen Einkommen gedacht, wie Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Geringverdienende und Menschen mit kleinen Renten. Es umfasst eine direkte Beratung zu möglichen Energie-Einsparmöglichkeiten im eigenen Zuhause sowie Gratis-Soforthilfen, wie LED, sowie finanzielle Zuschüsse. Die Energiesparberatung „Stromspar-Check“ gibt es seit 2008, es ist ein bundesweites Projekt des Deutschen Caritasverbandes und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) und wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Weitere Infos: <https://www.stromspar-check.de/>

Kostenlose Energieberatung der Verbraucherzentralen

Die Verbraucherzentralen bieten kostenlose Energieberatungen in den Beratungsstellen, per Video, telefonisch oder online und ggfs. zu Hause an. Weitere Informationen zum Thema Energie sparen und Hinweise zu Veranstaltungen finden Sie hier: [Verbraucherzentrale Energieberatung](#)

Energie-Ratgeber aus der Reihe Informationsoffensive

Der Energie-Ratgeber von Manfred Balz-Fiedler und Bettina Hoenen (4. Aufl. November 2021) informiert darüber, wie man auch mit eher geringem Budget Energiesparen und so Kosten senken kann. informationsoffensive.de/produkt/energiespar-ratgeber

Netzwerke und Krisenstäbe zur Vermeidung von Energiearmut und Wohnungsverlust

Angesichts der Energiepreiskrise formieren sich Runde Tische in den Kommunen, die Freie Wohlfahrtspflege initiiert lokale Netzwerktreffen unter Beteiligung der Energieversorger, der Wohnungswirtschaft und der kommunalen Verwaltung und bestehende Kooperationen werden intensiviert. Kommunen stellen zunehmend Informationen und Hilfsangebote auf ihren Portalen zusammen und bilden Krisenstäbe, die auch auf die Existenzsicherung privater Haushalte zielen.

Gerne können Sie uns über solche Initiativen vor Ort informieren.

Beispiele aus der Praxis: [Clearingverfahren bei drohenden Energiesperren in Emsdetten](#); [Informationsseite in Düsseldorf](#); [Krisenstab „Existenzsicherung“ in Münster](#)

Allgemeines

Mindestlohn steigt ab 1. Oktober 2022 auf 12 Euro – Reallohnrückgang durch Inflation

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich zum 01.10.2022 auf 12 Euro pro Stunde. Zugleich führt die hohe Inflation im 2. Quartal 2022 zu einem Reallohnrückgang von 4,4 %, nachdem die Reallöhne im 1. Quartal 2022 um 1,8 % gegenüber dem Vorjahresquartal gesunken waren.

[Pressemitteilung BMAS vom 03.06.2022](#); [Pressemitteilung destatis vom 29.08.2022](#)

Regierungsentwurf zum Bürgergeld

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zum Bürgergeld beschlossen. Zu den Änderungen zum [Referentenentwurf](#) siehe [Thomé-Newsletter 36/2022](#) vom 18.09.2022.

Regelsätze ab Januar 2023

Die Regelsätze in der Grundsicherung steigen zum 1. Januar 2023, siehe dazu: [Thomé-Newsletter 35/2022 vom 11.09.2022](#)

Wohnkosten: 10,7 % der Bevölkerung galten 2021 als überbelastet

Für viele Millionen Menschen in Deutschland machen die monatlichen Ausgaben für Wohnen einen großen Teil der Lebenshaltungskosten aus. Liegt die Wohnkostenbelastung, also der Anteil des für die Wohnkosten aufgewendeten verfügbaren Haushaltseinkommens, bei mehr als 40 %, gelten Haushalte als überbelastet. Im vergangenen Jahr traf dies auf 10,7 % der Bevölkerung zu. Quelle:

[Pressemitteilung Destatis vom 26.08.2022](#)

Wohnkostenlücke im Jahr 2021 bei 91 Euro durchschnittlich im Monat

Laut Auskunft der Bundesregierung belief sich die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II im Jahr 2021 insgesamt auf rund 437 Millionen Euro. Für die rund 399.000 Bedarfsgemeinschaften betrug die durchschnittliche Differenz danach 91 Euro. [Kurzmeldung \(hib\) des Bundestages vom 16.08.2022](#) zu Drs. [20/3018](#)

200.955 offene Darlehen im Juni 2022 bei Jobcentern gemeinsamer Einrichtungen

Im Juni 2022 hat es 200.955 offene Darlehen „gemeinsamer Einrichtungen“ im Bereich des SGB II gegeben, die sich auf die Summe von rund 87,3 Millionen Euro beliefen. Für den Bereich der „zugelassenen kommunalen Träger“ liegen der Bundesregierung den Angaben zufolge keine Erkenntnisse vor. [Kurzmeldung des Bundestages vom 19.08.2022](#) – zu [20/3089](#)

Die Mehrheit der Deutschen kann in der Krise nicht sparen ...

... und 40 Prozent konnten es schon vorher nicht: Die Politik muss handeln, sonst zerbricht der Sozialstaat. Blog von Marcel Fratzscher vom 29.08.2022: <https://www.diw.de/>

DIFIS-Impuls: Finanzielle Vulnerabilität in der Coronakrise

Die Coronakrise ist laut Difis-Impuls 6/2022 eine außergewöhnliche Kombination aus Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftskrise. In dem Impuls beleuchten die Autor*innen insbesondere vier Aspekte, nämlich erstens potenzielle Auslöser, zweitens Risikofaktoren für erhöhte finanzielle Vulnerabilität sowie drittens das finanzielle Anpassungsverhalten und viertens die Inanspruchnahme sozialpolitischer Unterstützung von Personen mit erhöhter finanzieller Vulnerabilität.

www.difis.org/institut/publikationen/publikation/25

Kritik der BAG SB an Gesetzgebung zur Energiepreispauschale

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) bezweifelt, dass die Energiepreispauschale bei überschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt. Sobald es eine Lohn- oder Kontopfändung gebe oder jemand in der Insolvenz ist, sei es mit viel Aufwand verbunden, die Pauschale ausgezahlt zu bekommen. Ähnliche Probleme habe es schon bei den Coronahilfen gegeben. „Jetzt wäre es so einfach gewesen, die Pauschale von vornherein im Gesetz als unpfändbar zu deklarieren“, so die BAG SB in ihrer Pressemitteilung vom 25.08.2022.

[Pressemitteilung der BAG SB vom 25.08.2022](#)

Für die Praxis

Zukunft der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in NRW: Wächst zusammen was zusammengehört? Fachtagung Schuldnerberatung FW NRW am 19.10.2022 (digital)

Die Tagung richtet sich an die Fachkräfte aus den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrt, der kommunalen Träger und der Verbraucherzentrale in NRW. Sie wird in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) durchgeführt.

Informationen und Anmeldungen unter: <https://www.fbsb-nrw.de/fachtagung-2022/>

Nachholeffekt laut Destatis beendet: Verbraucherinsolvenzen im 1. Halbjahr 2022

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ist im 1. Halbjahr 2022 laut Destatis um 20,2 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum gesunken. Der Nachholeffekt, der in Folge des Gesetzes zur Verkürzung von Restschuldbefreiungsverfahren von sechs auf drei Jahre „ab Anfang 2021 für einen starken Anstieg der Verbraucherinsolvenzen“ sorgte, „scheint inzwischen beendet“. Von Januar bis Juni 2022 zählt Destatis 33.772 Verfahren von Verbraucher*innen (beantragte Verbraucherinsolvenzen, 1. Halbjahr 2021: 42.304) und 10.585 Verfahren ehemals Selbständiger (vereinfachte Verfahren und Regelinsolvenzverfahren; minus 6,9 % gegenüber 1. Halbjahr 2021). Zum Vergleich: Im ersten Halbjahr 2019 wurden 32.757 Verbraucherinsolvenzen gemeldet. Quellen: [Destatis 1](#); [Destatis 2](#)
[Pressemitteilung Destatis vom 12.09.2022](#)

IT.NRW: 17,6 % weniger Verbraucherinsolvenzen in NRW im ersten Halbjahr 2022

In NRW sank die Zahl der Insolvenzverfahren von Verbraucher*innen laut IT.NRW gegenüber dem ersten Halbjahr 2021 (damals: 10.628 Verfahren) um 17,6 % auf 8.760. Auch IT.NRW vermutet, dass sich „die Zahlen der Verbraucherinsolvenzen langsam dem Vorkrisenniveau von 2019 (Halbjahresdurchschnitt: 7.899) wieder anzunähern“ scheinen. Die Zahl der Verfahren ehemals Selbständiger sank ähnlich wie in ganz Deutschland vergleichsweise weniger stark um 9,6 % auf 2.167 (1. Halbjahr 2021: 2.397). Die von IT.NRW veröffentlichten Daten zu den beantragten Insolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr 2021 und 2022 auf Gemeindeebene zeigen zum Teil deutliche regionale Unterschiede auf. Die Gründe dafür dürften vielfältig sein, dennoch könnten die Daten besonders mit Blick auf das seit 2022 geltende neue Förderprogramm für die Verbraucherinsolvenzberatung interessant erscheinen. [Pressemitteilung IT.NRW vom 08.09.2022](#); [Beantragte Insolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr 2021 und 2022](#)

BAG-SB Informationen – Sonderausgabe zur Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung

Aus dem Editorial: Um fachlich kompetent beraten zu können, bedarf es einer guten Ausbildung für Schuldnerberatungskräfte. Gesprächsführungskompetenzen, Gesetzesgrundlagen, Softwarenutzung: nur, wer hier sichere Kenntnisse vorweisen kann, wird sich als Beratungskraft nicht überfordert fühlen und die Souveränität ausstrahlen, die Ratsuchende in ihrer verzweiferten Lage suchen.

[BAG SB-Informationen Sonderausgabe 2022](#) (gedruckt und als pdf-Download kostenfrei).

Sozialplattform: Beratungsstellenfinder ist aktiv – aber noch mit erheblichen Mängeln behaftet

Auf der [Beta-Version der Sozialplattform](#) ist nun der Beratungsstellenfinder zu den Themen Sucht, Schulden und Wohnungslosigkeit aktiviert. Die Informationen zur Schuldnerberatung stammen aus der Datenbank von Destatis. Die Suchfunktion ist aktuell noch mangelhaft, das kann laut Sozialplattform daran liegen, dass der Beratungsstellenfinder erst im Aufbau begriffen ist. Auch enthält der Beratungsstellenfinder (noch) gewerbliche Beratungsstellen. Er ist daher Betroffenen, die ein kostenfreies Angebot suchen, aktuell nicht zu empfehlen. sozialplattform.de/inhalt/beratungsstellenfinder

Handelsregister.de ab sofort ohne Registrierung kostenfrei

Zum 1. August 2022 wird der Abruf aller Registerinhalte aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister sowie der elektronisch verfügbaren Dokumente über das Gemeinsame Registerportal der Länder ab dem 1. August 2022 kostenfrei angeboten. Eine Registrierung und auch ein Login sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Quelle: BAG-SB Newsletter 05/2022 https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml

Stellenausschreibung Schuldnerberatung Herne e. V.

Der Verein Schuldnerberatung Herne e. V., in Trägerschaft des evangelischen Kirchenkreises Herne/Castrop-Rauxel, sucht zum 01.10.2022 eine(n) qualifizierte(n) Schuldner- und Insolvenzberater(in) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden.

[Stellenausschreibung Schuldnerberatung Herne e. V.](#)

Stellenausschreibung SkF Köln

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln (SkF) sucht ab sofort eine Fachkraft für die Schuldner- und Insolvenzberatung mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

[Stellenausschreibung SkF Köln, jobs](#)

Stellenausschreibung Caritasverband Ostvest e.V.

Der Caritasverband Ostvest e.V. sucht zum 01.10.2023 eine Fachkraft für die Schuldner- und Insolvenzberatung mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %. Die Stelle ist unbefristet.

Link zur Internetseite: [Stellenausschreibung Caritasverband Ostvest e.V.](#)

Gerichtsentscheidungen

BAG: Corona-Prämie oder Corona-Zulage eine Erschwerniszulage

Zahlt ein Arbeitgeber, der nicht dem Pflegebereich angehört, freiwillig an seine Beschäftigten eine Corona-Prämie, ist diese Leistung als Erschwerniszulage nach [§ 850a Nr. 3 ZPO](#) unpfändbar, wenn ihr Zweck in der Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis bei der Arbeitsleistung liegt, soweit die Prämie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt.

[BAG, Urteil vom 25.08.2022 – 8 AZR 14/22 – Pressemitteilung des BAG vom 25.08.22](#)

BGH: Keine Vollstreckung einer Geldforderung gegen den Schuldner nach § 148 Abs. 2 InsO

Der Insolvenzverwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses keine Geldforderungen des Schuldners gegen Drittschuldner pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Siehe dazu: InsO-Newsletter RA Henning 8/22

[BGH, Beschluss vom 21.07.2022 – IX ZB 63/21](#)

OLG Schleswig: Zur Unzulässigkeit der Schufa-Speicherfristen

(...) Vor diesem Hintergrund bleibt der Senat dabei, dass – vorbehaltlich gesetzlicher Regelung – jedenfalls nach Verstreichen eines § 3 InsoBekV entsprechenden Sechsmonats-Zeitraums eine weitere Speicherung und Verarbeitung von aus dem Insolvenz bekanntmachungsportal gewonnenen Daten regelmäßig nicht mehr zulässig ist. (Leitsatz 5)

[OLG Schleswig, Urteil vom 03.06.2022 – 17 U 5/22](#)

Prävention

Multiplikatorenschulung zum Praxishandbuch Finanzkompetenz im Älterwerden am 13.10.22

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW lädt ein zu einer Multiplikatorenschulung zum Praxishandbuch „Über Geld spricht man doch in allen Lebensphasen. Praxishandbuch für Finanzkompetenz im Älterwerden“. Das Handbuch wurde 2019 vom Netzwerk Finanzkompetenz NRW herausgebracht und stellt ein Präventionsangebot für die Personengruppe 55+ dar. Die Veranstaltung wird kostenlos und gemeinsam mit Frau Maike Cohrs von der Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werks Köln angeboten. Stattfinden wir die Multiplikatorenschulung am **13.10.2022 von 9 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Jugendherberge Köln-Rhiel.**

Informationen und Anmeldungen: www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/anmeldung

***iff*-Überschuldungsradar 2022/31 von Dr. Sally Peters: Dispo – Alles klar?**

Wie gut wissen Sie über die Konditionen Ihres Dispositionskredits Bescheid? Die Verbraucherzentrale Sachsen hat 2015 in einer Untersuchung gezeigt, dass die erforderlichen Informationen meistens nur schwer auffindbar und zudem schwer verständlich sind. Die Nutzer:innen würden so gar nicht erst in die Lage versetzt werden, überhaupt bewerten zu können, ob der Dispositionskredit zu ihren Bedürfnissen passt. Zudem fehlt vielen Verbraucher:innen Grundlagenwissen über Dispositionskredite. Die Finanztip Stiftung stellte in einer Studie 2021 fest, dass rund die Hälfte der Befragten nicht wusste, dass ab dem ersten Cent im Minus bereits Dispozinsen anfallen. Angesichts des Befundes, wie schwer zu überblicken viele Finanzprodukte für die Kund:innen sind, verwundert dies wiederum nicht.

<https://www.iff-hamburg.de/ueberschuldungsradar/>

PNFK-Newsletter 03/2022 September 2022

Der Newsletter des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz bietet bundesweit interessante aktuelle Informationen zur finanziellen Bildung. <https://pnfk.de/>

Veranstaltungen

Sorglos in den Ruhestand – Fortbildungsangebot zur Schuldenprävention im Alter (digital)

Ein finanziell sorgenfreier Ruhestand ist längst für viele ältere Menschen in Deutschland eher Wunsch als Wirklichkeit. Aber wie kann Altersarmut vermindert werden? Einen präventiven Ansatz wählt hier das Projekt „Sorglos in den Ruhestand“, welches Präventionsfachkräften aus Schuldnerberatungsstellen in NRW in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Deutschland im Plus“ konzipiert haben. Mit diesem Fortbildungsangebot wollen wir Fachkräfte und weitere Multiplikator*innen befähigen, das Projekt „Sorglos in den Ruhestand“ selbstständig planen und umsetzen zu können. In Eigenregie durchgeführte Informationsveranstaltungen sollen für das Thema „Finanzen im Alter“ sensibilisieren und ein Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut leisten.

Termin: 20.10.2022

Ort: Online

Kosten: –

Veranstalter: Schuldnerhilfe Essen gGmbH

[Information und Anmeldung](#)

Unterhaltsschulden?! Was ist in der Schuldner – und Verbrauchinsolvenz zu tun?

Wer kennt das nicht, die Liste der Gläubiger ist lang. Die Schuldenregulierung verläuft nach feststehenden Regeln und Prioritäten. Im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung kommen oft Schuldner mit laufenden Unterhaltsforderungen und Unterhaltsschulden in die Beratung. Diese haben einen besonderen Stellenwert in der Schuldenregulierung. Die Fortbildung bietet zunächst einen kleinen Überblick über die Grundzüge des Unterhaltsrechts. Zum anderen wird an Hand von Beispielen dargestellt, wie laufender Unterhalt reduziert (oder auf „Null“ gestellt) werden kann. Geklärt wird auch unter welchen Voraussetzungen Unterhaltsschulden, wie normale Schulden im Insolvenzverfahren zu behandeln sind.

Termin: 25.10.2022
Ort: Dortmund
Kosten: 100,- Euro inkl. Mittagsimbiss
Veranstalter: Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e. V.

[Information und Anmeldung](#)

Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 19.09.2022

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.